

im Jahre 1951 und im ersten Halbjahr 1952 in ZAKAVA als selbständiger Landwirt vorsätzlich im Laufe eines halben Jahres das Verenden seiner vier abgesetzten Kälber dadurch verursacht zu haben, dass er sie mit für sie gefährlichen Nahrungsmitteln fütterte. Das hatte zur Folge, dass er den geplanten Stand von Rindvieh nicht einhielt und im Jahre 1951 die vorgeschriebene Ablieferung von Rindfleisch nicht erfüllte, wobei er 4.47 q von dieser Ware zu liefern verabsäumte. Er verabsäumte weiter vorsätzlich im Jahre 1951 und 1952 das Pflichtsoll an Milch d.h. 2.037 Liter im Jahre 1951 und 329 Liter im ersten Halbjahr 1952 zu liefern. Er versäumte es weiter, 13 kg Geflügelfleisch abzuliefern. Er setzte durch absolut ungeeignete Fütterung sein restliches junges Rindvieh planmässig der Gefahr des Verendens aus, in der Absicht, dadurch die Viehzucht zu schädigen. Er verabsäumte es also, die ihm durch seinen Beruf obliegenden Pflichten zu erfüllen und beging die obenangeführten Taten in der Absicht, die Durchführung und Erfüllung des Einheitswirtschaftsplanes im landwirtschaftlichen Sektor zu vereiteln und zu erschweren.

Er beging so

die Straftat der Sabotage gemäss § 85, Abs. 1, lit. a) St.G.,

und wurde

gemäss § 85, Abs. 1 und § 30 St.G. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, und gemäss § 48 St.G. zu einer Geldstrafe von 50.000 Kcs, im Uneinbringlichkeitsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt.

Nach § 47 St.G. wurde die Konfiskation seines ganzen Vermögens mit Ausnahme seiner persönlichen beweglichen Habe und seiner Wohnungseinrichtung verfügt. Nach § 53 St.G. wird das Aufenthaltsverbot für den Bezirk BLOVICE auf Lebenszeit ausgesprochen. Gemäss § 54 St.G. wurde die Veröffentlichung des Urteils verfügt.

BLOVICE am 9. März 1952.

Quelle: „Pravda“ Pilsen, vom 10.I.1952.

Der Bauer Augustin GERYK säte auf dem ihm gehörenden Land Hafer und Mischgetreide aus anstatt Weizen und Korn, wie der Staat es befohlen hatte. Ein Jahr Freiheitsentzug und Einziehung des gesamten Vermögens wurden gegen diesen Bauern verhängt, weil dieser Ungehorsam die Ursache gewesen sein soll, dass der Angeklagte seiner Ablieferungspflicht an Milch und am Getreide nicht nachkommen konnte!

DOKUMENT 100
(TSCHECHOSLOWAKEI)

T 93/52

URTEIL!

*(teilweise Abschrift)
Im Namen der Republik!*

Das Bezirksgericht in BILOVEC hat in der am 29.7.1952 durchgeführten Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Augustin GERYK, geb. am 11.5.1896 in VEKOVICE, Bezirk FRENSTAT POD RADHOSTEM, selbständiger Landwirt, wohnhaft in BUTOVICE Nr. 232, Bezirk BILOVEC,

ist schuldig,

im Jahre 1951 in BUTOVICE auf den Anwesen Nr. 232 und 443, mit einer Bodenfläche von 23 ha, welche er gemeinsam mit seinem Sohn Bohumil GERYK bewirtschaftete, den Saatflächenplan für Weizen um 1,5 ha, und für Korn um 1 ha unterschritten und auf der so eingesparten Fläche